

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 9

Paderborn, den 26. September 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 113. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014 am 16. November 2014 167
- Nr. 114. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014..... 168

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 115. Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA..... 168
- Nr. 116. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen..... 170

Personalnachrichten

- Nr. 117. Liturgische Beauftragung 171
- Nr. 118. Personalchronik..... 171

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 119. Leitlinien zur Vorbeugung und Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbistums Paderborn..... 175

- Nr. 120. Leitlinien zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX..... 178
- Nr. 121. Kirchenvorstandswahl 2015..... 180
- Nr. 122. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster 180
- Nr. 123. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern..... 180
- Nr. 124. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2015 180
- Nr. 125. Anweisung zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 180
- Nr. 126. Einführungstext zum Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 16. November 2014 181
- Nr. 127. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014..... 181
- Nr. 128. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014 181
- Nr. 129. Warnung vor irreführender Werbung..... 182

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 113. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne

Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12. März 2014

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 9. 11. 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16. 11. 2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 114. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht

auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12. März 2014

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. 10. 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 115. Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA

I. Für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird folgende Wahlordnung (Regional-KODA-Wahlordnung) erlassen:

„Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung)

§ 1 Wahlzeitraum

(1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens neun Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2 Diözesaner Wahlvorstand

(1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(2) Kandierte ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens acht Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatzes 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung der Wahl zu einer Sitzung treffen, um die diözesanen Regelungen abzustimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 KODA-Ordnung erfüllen. Bis zur Versendung des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 1) kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.

§ 4 Fristen

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger (Dienstgeber), die in dem Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 aufgeführt sind, zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.

(2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss – ohne private Anschrift der Mitarbeiter – beim Dienstgeber zwei Wochen für die Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Einsicht ausliegen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

§ 6 Wahlvorschlagsformulare

(1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der

Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.

(2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach § 5 Abs. 3 KODA-Ordnung erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 8 Stimmzettel

(1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.

(4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10 Wahlergebnis

(1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Er-

satzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 3 KODA-O).

§ 12 Bekanntgabe der Dienstgebervetreter

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von fünf Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

§ 14 Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 16 Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Paderborn, 18. August 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-22.01.1/4

Nr. 116. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 15. 7. 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2013, Stück 7, Nr. 96., S. 100ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.

b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Unterabsatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.

bb. In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „Nicht wahlberechtigt“ die Worte „und nicht wahlvorschlagsberechtigt“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.

c. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere regelt die Regional-KODA-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“

2. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. An Satz 1 werden neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Rückbindung ist mit der jeweiligen Seite abzustimmen.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

b. Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 24 Absatz 1 erhält neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 KAVO) gewährt. Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des berufenden (Erz-)Bistums bzw. des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Kommission gegen Nachweis.“

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.

b. Die Absätze 2 bis 9 werden gestrichen.

6. An § 24a wird ein neuer § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Ordnung sollen vor Anrufung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Kommission von den Beteiligten um eine gemeinsame Stellungnahme und einen Lösungsvorschlag mit dem Ziel einer gütlichen Einigung gebeten werden.“

7. Im Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen wird in § 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „an die Stelle des Generalvikariates tritt der jeweilige Dienstgeber.“

8. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA Wahlo) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) – in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung wird aufgehoben.

9. Die Ordnung über die Rechtstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und Erstattung von Kosten (Rechtstellungs- und KostO) gemäß § 9 Abs. 4 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) – in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung wird aufgehoben.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Paderborn, 18. August 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-22.01.1/4

Personalnachrichten

Nr. 117. Liturgische Beauftragung

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Matthias König am 29. August 2014 in der Kirche des Priesterseminars zu Paderborn folgendem Kandidaten die Beauftragung zum *Lektorat* und *Akolythat*:

Prinz zu Bentheim, Christoph, St. Lamberti, Münster

Nr. 118. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Göbel, Joachim, Wirkl. Geistl. Rat, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariates, nach Wahl durch das Metropolitankapitel bestätigt als Dompropst des Metropolitankapitels am Hohen Dom zu Paderborn: 19. 5. / 12. 6. 2014

Assauer, Martin, Pfarrer in Dalbruch (Keppel), zum Pfarrer in Hemer, St. Peter und Paul: 27. 1. / 1. 6. 2014

Aufenanger, Dieter, Pfarrer, Pfarrverwalter in Hohenlimburg, zum Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth: 30. 10. 2013 / 21. 7. 2014

Beisler, Martin, Pfarrer in Verne, zum Pfarrer in Salzkotten, St. Johannes Enth.: 10. 1. / 4. 6. 2014

Beisler, Martin, Pfarrer in Salzkotten, St. Johannes Enth., zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Beule, Werner, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe, zusätzlich zum Spiritual für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn: 30. 5. 2014

Eilebrecht, Ludger, Pfarrdechant in Höxter, St. Nikolaus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

Ortward, Michael, Pfarrer in Dortmund-Huckarde, St. Urbanus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Am Revierpark: 7. 2. / 1. 6. 2014

Pieper, Gerhard, Pfarrer in Warburg-Neustadt, zusätzlich für weitere fünf Jahre zum Dechanten für das Dekanat Höxter: 20. 6. / 1. 7. 2014

Poggel, Ludgerus, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Pfarrverwaltung für Hamm, St. Laurentius zum Pfarrer in Hamm, St. Peter und Paul: 29. 7. 2013 / 1. 6. 2014

Poggel, Ludgerus, Pfarrer in Hamm, St. Peter und Paul, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Hamm-Mitte-Westen: 2. 6. / 1. 7. 2014

Reffelmann, Ludwig, Pfarrer in Siegen, St. Peter und Paul, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 28. 2. / 1. 6. 2014

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Olpe, St. Marien, zum Pfarrer in Dahlbruch (Keppel): 14. 3. / 4. 6. 2014

Ehrung

Zum Geistlichen Rat ad honores wurde unter dem 24. Juli 2014 ernannt:

Koch, Heinz, Pfarrer i.R., Silbach

Entpflichtungen

Grothe, Manfred, Apostolischer Administrator, Weihbischof, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Dompropst im Metropolitankapitel am Hohen Dom zu Paderborn: 15. 4. / 1. 5. 2014

Assauer, Martin, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dalbruch (Keppel), als Pfarrverwalter in Kreuztal, als Verwalter in Krombach, als Leiter des Pastoralverbundes Nördliches Siegerland sowie als erster stellvertretender Dechant des Dekanates Siegen: 27. 1. / 1. 6. 2014

Beisler, Martin, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Verne: 10. 1. / 1. 6. 2014

Frigger, Manfred, mit Ablauf der Amtszeit als Bischöflicher Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst im Erzbistum Paderborn: 10. 6. / 1. 7. 2014

Fussy, Klaus, Dechant, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Schildesche sowie als Leiter des Pastoralverbundes Schildesche-Jöllenebeck: 19. 5. / 1. 7. 2014

Gossling, Franz, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 6. / 1. 7. 2014

Graute, Karl-Heinrich, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hallenberg, als Pfarrverwalter in Hesborn, als Verwalter in Braunshausen und Liesen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Hallenberg: 13. 6. / 1. 8. 2014

DDr. Jacobs, Markus, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bielefeld, Heilig Geist, als Pfarrverwalter in Bielefeld, Christ-König sowie als Leiter des Pastoralverbundes Im Bielefelder Westen: 20. 6. / 1. 7. u. 1. 6. 2014

Kirmes, Michael, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, als Pfarrverwalter in Hagen-Emst sowie als Leiter des Pastoralverbundes Hagen-Mitte: 30. 10. 2013 / 1. 7. 2014

Klais, Claus-Dieter, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon in Dortmund, St. Bonifatius: 2. 1. / 1. 7. 2014

Klatzka, Waldemar, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bielefeld, St. Bonifatius und Bielefeld, Liebfrauen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Mitte-Ost: 2. 1. / 1. 7. 2014

Kovač, Blaž, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bielefeld, Maria Königin, als Pfarrverwalter in Bielefeld, St. Joseph sowie als Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Mitte-Nord-Ost: 20. 6. / 1. 7. 2014

Röttger, Markus, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Espelkamp, als Pfarrverwalter in Lübbecke, als Verwalter in Rahden und Preußisch Oldendorf sowie als Leiter des Pastoralverbundes Lübbecke Land: 27. 3. / 1. 8. 2014

Rüsche, Friedhelm, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Olpe, St. Marien, als Pfarrverwalter

in Neuenkleusheim, als Pfarrvikar in Rehringhausen, als Leiter des Pastoralverbundes Olpebach-Täler sowie als Dechant des Dekanates Südsauerland: 14. 3. / 1. 6. 2014

Stuckstätte, Arnold, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz: 28. 5. / 1. 7. 2014

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Brieskorn, Lothar, als Pfarrer in Hamm, St. Peter und Paul: 25. 7. / 1. 6. 2014

Schickentanz, Norbert, als Pfarrer in Rhynern: 30. 10. 2013 / 1. 8. 2014

Schniedermeier, Josef, als Pfarrer in Paderborn, St. Laurentius: 6. 11. 2013 / 1. 8. 2014

Rüsing, Hans-Josef, als Pfarrer in Salzkotten, St. Johannes Enth.: 9. 1. / 1. 6. 2014

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Hoffmeister, Claudius, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg: 17. 3. / 1. 7. 2014

Sarnowski, Zbigniew, Pastor i. e. R.: 15. 4. / 1. 6. 2014

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

P. Alex, Pradeep MST, zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 2. 5. / 1. 6. 2014

Althaus, Anton, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Korbach: 1. 6. 2014

Appel, Norbert, Pfarrer, Pfarrverwalter in Dortmund-Hörde, St. Clara, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 12. 3. / 1. 7. 2014

Assauer, Martin, Pfarrer in Hemer, St. Peter und Paul, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hemer, Christkönig, Hemer-Sundwig und Hemer-Westig, zum Verwalter in Breidenbruch-Ihmert sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hemer: 27. 1. / 1. 6. 2014

Aufenanger, Dieter, Pfarrer in Hohenlimburg, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zum Pfarrverwalter daselbst: 30. 10. 2013 / 1. 7. 2014

Aufenanger, Dieter, Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hagen-Emst sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hagen-Mitte: 30. 10. 2013 / 1. 7. 2014

Beisler, Martin, Pfarrer in Verne, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zum Pfarrverwalter daselbst: 10. 1. / 1. 6. 2014

Beisler, Martin, Pfarrer in Salzkotten, St. Johannes Enth., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Niederntudorf, Oberntudorf und Upsprunge, zum Verwalter in Salzkotten, St. Marien sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Salzkotten: 10. 1. / 1. 6. 2014

Beule, Werner, Pfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Spiritual für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn sowie unter Entpflichtung als Pastor im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Blume, Martin, Pastor, Vikar in Dortmund-Berghofen, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 12. 3. / 1. 7. 2014

Boensmann, Matthias, Pfarrer in Dortmund-Berghofen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Hörde, St. Clara, Dortmund-Hörde, St. Georg und Dortmund-Hörde, Herz Jesu sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hörde: 12.3. / 1.7.2014

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Heepen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bielefeld, Liebfrauen und Bielefeld, St. Bonifatius sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Mitte-Ost: 2.1. / 5.7. u. 12.7.2014

P. Brahm, Karl OSB, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede Bestwig: 1.6.2014

Breidung, Beda, Ständiger Diakon in Dortmund-Kirchlinde-Rahm, zum nebenberuflichen Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 7.2. / 1.6.2014

Brieskorn, Lothar, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Südliches Hamm: 12.3. / 1.6.2014

Caruso, Cataldo, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Hagen-West: 4.6. / 1.7.2014

Cheruvathoor, Douglas (Trichur/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Südliches Hamm: 29.4.2014

Conrad, Christian, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Dorstfeld, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 7.2. / 1.6.2014

Dr. Debono, Joseph (Malta), Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralverbund Südliches Hamm sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in Hamm, St. Laurentius zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 2.6. / 1.7.2014

Dirksmeier, Tobias, Pastor, Vikar in Schloß Neuhaus, St. Heinrich und Kunigunde, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schloß Neuhaus: 17.6. / 1.7.2014

Dreker, Waldemar, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Heiligenberg, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Corvey: 10.6. / 1.7.2014

Drüker, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Delbrück, zum Pastor im Pastoralverbund Wanne: 26.5. / 1.7.2014

Eilebrecht, Ludger, Pfarrdechant in Höxter, St. Nikolaus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Albaxen, Bödexen, Fürstenau, Lühtringen, Stahle, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, St. Marien, Godelheim, Ottbergen, Ovenhausen und zum Verwalter in Lütmarsen: 10.6. / 1.7.2014

P. Eric, Bernhard Saju OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-West, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-An der Volme: 4.6. / 1.7.2014

Fabritz, Hans-Josef, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Heiligenberg, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10.6. / 1.7.2014

Fleiter, Christian, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Verne sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26.6. / 29.6.2014

Fussy, Klaus, Dechant, Pfarrer in Schildesche, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Bielefeld-Mitte-Ost, Bielefeld-Mitte-Nord-Ost und Bielefeld-Ost: 20.6. / 1.7.2014

Göddecke, Wilfried, Geistl. Rat, Pfarrer i.R., unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Subsidiar in Hörde zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost: 12.3. / 1.7.2014

Grunze, Frank, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Höxter, St. Peter und Paul sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Höxter zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10.6. / 1.7.2014

Güttner, Martin, Ständiger Diakon in Hamm, St. Laurentius, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 2.6. / 1.7.2014

Haras, Otto, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Dorstfeld, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 7.2. / 1.6.2014

Haselhorst, Jörg, Krankenhauspfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhausseelsorger im Katholischen Krankenhaus Dortmund-West in Dortmund-Kirchlinde sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Huckarde-Deusen und in Dortmund-Kirchlinde-Rahm zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 7.2. / 1.8.2014

Herbrand, Klaus, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Dreizehnlinden, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10.6. / 1.7.2014

Hester, Ansgar, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Hohenlimburg-Halden, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-Mitte: 22.7.2014

Hoffmeister, Claudius, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg: 30.6. / 1.7.2014

Honisch, Anton, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Dreizehnlinden, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10.6. / 1.7.2014

DDR. Jacobs, Markus, Pfarrer in Bielefeld, Heilig Geist, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Bielefeld-Mitte, Im Bielefelder Westen und Schildesche-Jöllenberg: 20.6. / 1.7.2014

Johanning, Knut, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Dortmund-Süd, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West: 8.4. / 1.5.2014

P. Joseph, Abel OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-Mitte, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West: 1.6.2014

Kannanaikal, Franclin (Trichur/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit in Wickede: 29.4.2014

Kendzorra, Stefan, Neupriester, zum Vikar in Iserlohn, St. Aloysius und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Iserlohn-Mitte, Iserlohn-Nord und Iserlohn-Schapker Tal: 7.6. / 1.7.2014

Kiene, Tobias, Neupriester, zum Vikar in Bad Lippspringe, St. Martin und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Lippspringe: 7.6. / 1.7.2014

Kirmes, Michael, Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Dortmund-Süd-Ost und Hörde sowie zusätzlich zur Krankenhausseelsorge im St.-Josefs-Hospital in Dortmund-Hörde: 30. 10. 2013 / 1. 7. 2014

Klauke, Matthias, Pastor, Vikar in Espelkamp, zum Pastor im Pastoralverbund Hövelhof: 26. 5. / 4. 7. 2014

Kovač, Blaž, Pfarrer in Bielefeld, Maria Königin, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Bielefeld-Mitte-Ost, Bielefeld-Mitte-Nord-Ost und Bielefeld-Ost: 20. 6. / 1. 7. 2014

Krismanek, Hans-Bernd, Pastor, Pfarradministrator in Ottbergen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

Kubsa, Thomas, Pastor, Vikar in Hagen-Haspe, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-An der Volme: 4. 6. / 1. 7. 2014

Lingemann, Alfons, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Huckarde-Deusen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 7. 2. / 1. 6. 2014

Matuschek, Christian, Vikar in Schildesche, zusätzlich zum Schulseelsorger an der Marienschule Bielefeld: 25. 6. 2014

Muthirakalayil, Georgekutty (Mananthavady/Indien), zum Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 1. 4. 2014

Nacke, Norbert, Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bielefeld, Christ-König, Bielefeld, Heilig Geist und Schildesche, zum Verwalter in Jöllenbeck sowie zum Leiter der Pastoralverbände Im Bielefelder Westen und Schildesche-Jöllenbeck: 20. 6. / 1. 7. 2014

Nal, Thomas, Pastor, Pfarradministrator in Stahle, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

Niestroj, Peter, Pastor im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Hagen-West: 4. 6. / 1. 7. 2014

Ogorzelski, Roland, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Höxter, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

P. Paul, Justine CST, Seelsorger im Pastoralverbund Hörde, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost: 12. 3. / 1. 7. 2014

P. Puthenvila, Yesudasan OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-Mitte, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hohenlimburg-Halden: 22. 7. 2014

Puthur, Joy (Trichur/Indien), Vikar in Hamm, St. Peter und Paul, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 2. 6. / 1. 7. 2014

Remmel, Ekkehard, Pfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung als Krankenhaus-Seelsorger sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), zusätzlich zum Pfarrverwalter in Kreuztal, zum Verwalter in Krombach sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Nördliches Siegerland: 14. 3. / 1. 6. 2014

Rüther, Wilhelm, Pastor im Pastoralverbund Salzkotten, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Sandfort, Günter, Geistl. Rat, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

Sarnowski, Zbigniew, Pastor i. R., zum Subsidiar in der Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 1. 6. 2014

Schleyer, Richard, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Salzkotten, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Schmitz, Stefan, Pastor, Vikar in Iserlohn, St. Aloysius, zum Vikar in Massen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Unna: 26. 5. / 1. 7. 2014

Schulte, Guido, Pastor, Vikar in Neuenkirchen, zum Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Neuenkirchen: 21. 7. / 1. 8. 2014

Schwarzmann, Daniel, Pastor, Vikar in Dortmund, St. Ewaldi, zum Vikar in Dortmund, St. Joseph und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dortmund-Nordstadt-Ost und Fredenbaum: 26. 5. / 1. 7. 2014

Sedelies, Michael, Ständiger Diakon in Hamm, St. Laurentius, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 2. 6. / 1. 7. 2014

Sonntag, David, Vikar in Hövelhof, zum Vikar in Paderborn, St. Hedwig und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl und in Paderborn, St. Julian: 24. 3. / 18. 5. 2014

Spittmann, Tobias, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Heiligenberg, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10. 6. / 1. 7. 2014

Steden, Raphael, Neupriester, zum Vikar in Netphen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Netpherland: 7. 6. / 1. 7. 2014

Steiling, Clemens, Pfarrer in Olpe, St. Martin, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Olpe, St. Marien und Neuenkleusheim, zum Verwalter in Rehringhausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Olpebach-Täler: 14. 3. / 1. 6. 2014

P. Steinberger, Markus OFM, zum Vikar in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 24. 5. 2014

P. Ullattil, Subhash MST, befristet vom 1. Januar 2014 bis 31. Mai 2014 zur seelsorglichen Mitarbeit in Welper: 1. 1. 2014

P. Ullattil, Subhash MST, Seelsorger in Welper, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Verl: 2. 5. / 11. 6. 2014

Vorsmann, Rainer, Pastor im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 26. 6. / 29. 6. 2014

Wieczorek, Marian, Pfarrer in Hemer-Sundwig, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Hagen-Mitte und Hohenlimburg-Halden: 26. 5. / 1. 7. 2014

Wiese, Claus, Pfarrer, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-West: 4. 6. / 1. 7. 2014

Wiesner, Rupert, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Herne-Ost: 1. 6. 2014

Zwingmann, Thomas, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Geseke, zum Pastor im Pastoralverbund Geseke: 6. 5. / 1. 6. 2014

Entpflichtungen

Dr. Faupel, Bruno, Pfarrer i.R., als Subsidar im Pastoralverbund Weserbogen: 16. 5. / 1. 6. 2014

P. Kaneesh, Earnest OCD, als Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-An der Volme: 4. 6. 2014

Schulte, Andreas, Pfarrer in Balve, als Pfarrverwalter in Hemer, Christkönig, Hemer, St. Peter und Paul, Hemer-Westig, als Verwalter in Bredenbruch-Ihmert sowie als kommissarischer Leiter des Pastoralverbundes Hemer: 27. 1. / 1. 6. 2014

Szklarski, Daniel (Plock/Polen), Vikar, als Subsidar im Pastoralverbund Detmold: 15. 5. / 1. 7. 2014

Trotier, Peter, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Letmathe, als Dekanatskatechet im Dekanat Märkisches Sauerland: 11. 7. 2014

Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand:

Klatzka, Waldemar, als Pfarrer in Bielefeld, Liebfrauen: 2. 1. / 1. 7. 2014

Szymanski, Adam, als Pastor im Pastoralverbund Gütersloh-Mitte-West: 9. 7. / 1. 8. 2014

Todesfälle

Sonntag, Ernst, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Mengede, geboren 12. Oktober 1935 in Höxter, geweiht 22. Juli 1960 in Paderborn, gestorben 29. Mai 2014, Grab in Dortmund-Mengede (kath. Friedhof, Priestergruft)

Kopetzky, Josef (Magdeburg, fr. Paderborn), Geistlicher Rat Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Groß Ammensleben, geboren 18. Januar 1931 in Jansdorf/Kreis Zittau (Sudetenland), geweiht 29. Juni 1966 in Magdeburg, gestorben 2. Juni 2014, Grab in Magdeburg (Westfriedhof, Große Diesdorfer Str.)

Jürgens, Wilhelm, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Paderborn, St. Pankratius (Marktkirchpfarre), geboren 30. Januar 1927 in Salzkotten, geweiht 29. März 1952 in Paderborn, gestorben 4. Juni 2014, Grab in Paderborn (Westfriedhof)

Rickelhoff, Thomas, Pfarrer, zuletzt Pastor im Pastoralverbund Siegen-Mitte, geboren 25. Oktober 1959 in Finnentrop-Heggen, geweiht 21. Mai 1988 in Paderborn, gestorben 31. Juli 2014 in Siegen, Grab in Finnentrop (kath. Friedhof, Priestergruft)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 119. Leitlinien zur Vorbeugung und Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbistums Paderborn

Inhalt:

- Vorwort
- 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- 2 Ziele
- 3 Abhängigkeit bzw. Sucht als Krankheit und Gebrauch von Suchtmitteln während der Arbeitszeit
- 4 Suchtbeauftragter
- 5 Verfahrensweise (5-Stufen-Plan)
- 6 Begleitung während der Therapie und Wiedereingliederung
- 7 Rückfall
- 8 Inkrafttreten

Vorwort

Die Sensibilität für Abhängigkeitserkrankungen hat in unserer Zeit zugenommen. Von diesen Erkrankungen betroffen sind Menschen aller Bevölkerungsschichten. Der Vorbeugung und wirksamen Hilfe für gefährdete oder erkrankte Mitarbeiter¹ sollen die hier vorgelegten Leitlinien dienen. Neben allgemeiner Information und Sensibilisierung hinsichtlich suchtgefährdeter oder suchtkranker Mitarbeiter werden konkrete Hilfen, gegebenenfalls aber auch notwendige Konsequenzen aufgezeigt.

Die Leitlinien gehen von der Erkenntnis aus, dass Sucht – medizinisch gesehen – eine Krankheit ist. Sie

machen deutlich, dass eine unbehandelte Suchterkrankung erhebliche Auswirkungen auf den Dienst des betroffenen Mitarbeiters und sein Umfeld hat. Von daher sind der rechte Umgang mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Mitarbeitern sowie die Behandlung der Suchterkrankung nicht nur für die Betroffenen selbst unbedingt geboten.

Wir hoffen, dass die folgenden Leitlinien Gefährdeten oder Erkrankten sowie allen, die mit ihnen zusammenleben und zusammenarbeiten, hilfreich sind.

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Leitlinien beziehen sich auf alle Formen von Suchterkrankungen, und zwar sowohl in Fällen stoffgebundener (Alkohol, Medikamente, Drogen, Nikotin) als auch nicht stoffgebundener Abhängigkeit (z. B. Spielsucht, Internetsucht).

1.2 Sie benennen vorbeugende Maßnahmen sowie Hilfen bei Problemen und Konflikten, die aus dem Umgang mit Suchtmitteln entstehen, und enthalten Handlungsanweisungen für die Vorgesetzten.

1.3 Sie gelten für alle Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn.

Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn im Sinne dieser Leitlinien sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis, Praktikantenverhältnis nach der Ordnung für Praktikanten des Erzbistums Paderborn oder einem beamtenähnlichen Anstellungsverhältnis zum Erzbistum Paderborn stehen, mit Ausnahme der Priester, hauptberuflichen Diakone und Ordensleute.

2 Ziele

Die mit diesen Leitlinien angestrebten Ziele sind:

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- a) der Entwicklung von Suchtverhalten bei Mitarbeitern rechtzeitig entgegenzuwirken;
- b) die Vorgesetzten zu befähigen, bei Suchtproblemen von Mitarbeitern auf diese zuzugehen und sachgerecht zu handeln;
- c) alle Mitarbeiter im Umgang mit Betroffenen zu sensibilisieren und zu motivieren, ihre eigenen Wahrnehmungen gegenüber dem Betroffenen wie auch dem Vorgesetzten gegenüber rechtzeitig offen anzusprechen;
- d) suchtgefährdeten und suchtkranken Mitarbeitern rechtzeitig und sachkundig Hilfe anzubieten;
- e) die Gleichstellung suchtkranker Mitarbeiter mit anderen Kranken sicherzustellen und einer Diskriminierung der Betroffenen entgegenzuwirken;
- f) an das Umfeld zu appellieren, bei der Begrenzung der negativen Folgen der Suchterkrankung mitzuwirken und nicht in einer sogenannten Co-Abhängigkeit zu verharren;
- g) die Gleichbehandlung aller Suchtkranken durch ein einheitliches Handlungskonzept sicherzustellen.

3 Abhängigkeit bzw. Sucht als Krankheit und Gebrauch von Suchtmitteln während der Arbeitszeit

3.1 Abhängigkeit bzw. Sucht ist eine Krankheit, die in allen sozialen und beruflichen Bereichen und damit auch auf allen Hierarchieebenen der Arbeitswelt auftritt. Nur rechtzeitiges Eingreifen und Anbieten von Hilfe eröffnen den Gefährdeten oder bereits Erkrankten eine realistische Chance, aus eigenem Antrieb den Verbleib in ihrem beruflichen und sozialen Umfeld zu erreichen bzw. einen Wiedereinstieg zu ermöglichen.

3.2 Jede Suchterkrankung bedarf einer ambulanten oder stationären Behandlung im Therapieverbund (psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstellen, Fachkliniken und Selbsthilfegruppen).

3.3 Das beharrliche Leugnen und Verschleiern sowie fehlende Krankheitseinsicht des Betroffenen, verbunden mit mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit, sind typische Kennzeichen einer Suchterkrankung. Mit einem Rückfall während oder nach einer Therapie muss bei Suchterkrankungen ebenfalls gerechnet werden; er gehört zum normalen Krankheitsbild und wird entsprechend behandelt.

3.4 Mitarbeiter, die sich bemühen, abstinent zu leben, bedürfen der besonderen Unterstützung ihres Vorgesetzten.

3.5 Die Einnahme von Suchtmitteln während der Arbeitszeit ist grundsätzlich untersagt. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen zulassen. Es ist nicht gestattet, unter Suchtmittel einfluss die Arbeit anzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Einnahme von Mitteln aus gesundheitlichen Gründen notwendig und deshalb ärztlich verordnet ist.

4 Suchtbeauftragter

4.1 Der Dienstgeber ernennt einen oder mehrere Suchtbeauftragte für die unter 1.3 genannten Mitarbeiter. Der Suchtbeauftragte ist in der Wahrnehmung der Aufgaben fachlich weisungsfrei. Er hat die Verpflichtung und erhält Möglichkeiten zur erforderlichen fachspezifischen Aus- und Fortbildung sowie Supervision.

4.2 Jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich aus eigenem Antrieb unmittelbar und vertraulich an den Suchtbeauftragten zu wenden. Der Suchtbeauftragte unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht, außer der Betroffene

hat ihn zuvor allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich davon entbunden.

4.3 Zu den Aufgaben des Suchtbeauftragten gehören vor allem

- a) die allgemeine Information und Aufklärung der Mitarbeiter über mögliche Ursachen und Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen;
- b) die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Suche nach externen Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten (ambulante oder stationäre Heilverfahren) und bei der Nachsorge;
- c) die Förderung der Krankheitseinsicht und Therapiemotivation sowie der individuellen Kompetenz im Umgang mit der Suchtproblematik als Hilfe zur Selbsthilfe und Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen;
- d) die Unterstützung des Dienstgebers und der Vorgesetzten beim Umgang mit abhängigkeitskranken Mitarbeitern, insbesondere durch Beratung und Teilnahme an den Dienstgesprächen im Rahmen des 5-Stufen-Plans nach Abschnitt 5 sowie durch geeignete Fortbildungsangebote;
- e) die Zusammenarbeit mit den psychosozialen Beratungsstellen und den anerkannten Selbsthilfeorganisationen und -gruppen.

4.4 Der Suchtbeauftragte berichtet dem Dienstgeber regelmäßig über seine Tätigkeit, jedoch unter Wahrung der Schweigepflicht nach 4.2.

5 Verfahrensweise (5-Stufen-Plan)

5.1 Das Verfahren „5-Stufen-Plan“ beinhaltet das Zusammenwirken von persönlicher Ansprache, konkreten Angeboten, Auflagen und Folgemaßnahmen, auch arbeitsrechtlicher Art. Es entwickelt sich in fünf Stufen:

5.1.1 Vertrauliches Gespräch (Stufe 1)

(1) Werden bei einem Mitarbeiter spürbare Beeinträchtigungen in der Ausübung seines Dienstes festgestellt, die den Zusammenhang mit einer Suchterkrankung vermuten lassen, sucht der Vorgesetzte unverzüglich ein erstes vertrauliches Gespräch mit dem Betroffenen. Dabei benennt er gegenüber dem Betroffenen die auffälligen Verhaltensweisen und zeigt Wege zur Hilfe auf, wobei er insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Suchtbeauftragten dringend nahelegt. Gleichzeitig weist der Vorgesetzte darauf hin, dass bei fortdauernden Auffälligkeiten gemäß diesen Leitlinien verfahren wird.

(2) Zur Vorbereitung des Gesprächs soll der Vorgesetzte den Suchtbeauftragten zur Beratung hinzuziehen.

(3) Nach dem Gespräch fertigt der Vorgesetzte ein Gesprächsprotokoll an, das dem Betroffenen in Kopie ausgehändigt wird. Das Protokoll wird beim Vorgesetzten in einer besonderen Handakte aufbewahrt, die verschlossen aufzubewahren ist und – sofern es in diesem Zeitraum zu keinen neuerlichen Vorkommnissen kommt – nach zwei Jahren während eines reflektierenden Gesprächs zwischen dem Vorgesetzten und dem Betroffenen vernichtet wird.

5.1.2 Folgegespräch (Stufe 2)

(1) Tritt in der Person des Betroffenen keine positive Veränderung ein, führt der Vorgesetzte spätestens nach vier Wochen ein zweites Gespräch mit dem Betroffenen. Der Vorgesetzte stellt die Situation aufgrund der Anzeichen und Vorkommnisse dar. Er fordert den Betroffenen auf, unverzüglich die Hilfe von Suchtfachleuten in An-

spruch zu nehmen, wozu insbesondere das Aufsuchen einer anerkannten Suchtberatungsstelle oder entsprechender Einrichtungen gehört. Der Betroffene wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er fachliche Hilfe ablehnt oder es zu neuerlichen Vorkommnissen im Zusammenhang einer möglichen Suchterkrankung kommt, durch den Vorgesetzten umgehend der Dienstgeber zu informieren ist und er in der Folge mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat.

(2) An diesem Gespräch nehmen außer dem Vorgesetzten und dem Betroffenen der Suchtbeauftragte und – sofern der Betroffene dies wünscht – eine Person seines Vertrauens teil.

(3) Von diesem Gespräch fertigt der Vorgesetzte ein Gesprächsprotokoll an, das den Gesprächsteilnehmern in Kopie ausgehändigt wird. Der Vorgesetzte nimmt auch dieses Protokoll zu seiner besonderen Handakte. Es wird bei Vorliegen der in Nr. 5.1.1 Abs. 3 S. 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls nach zwei Jahren während eines reflektierenden Gesprächs vernichtet.

5.1.3 Gespräch mit Ermahnung und erste Maßnahmen (Stufe 3)

(1) Kommt es zu akuten neuerlichen Vorkommnissen und lehnt der Betroffene therapeutische Hilfestellung hartnäckig ab, informiert der Vorgesetzte unverzüglich den Dienstgeber. Dieser oder ein von ihm Beauftragter führt daraufhin mit dem Betroffenen ein Gespräch, in dem dieser ermahnt und gleichzeitig ihm gegenüber deutlich gemacht wird, dass bei Fortbestehen mangelnder Therapiebereitschaft arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses drohen. Zudem können weitere Maßnahmen angeordnet werden (z. B. Herausnahme aus der Gleitzeit, Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 1. Tag der Erkrankung).

(2) An diesem Gespräch nehmen auch der Suchtbeauftragte sowie der Vorgesetzte und – sofern der Betroffene dies wünscht – eine Person seines Vertrauens teil. Außerdem kann zusätzlich der vom Dienstgeber bestellte Vertrauensarzt beteiligt werden.

(3) Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das den Gesprächsteilnehmern ausgehändigt und zur Personalakte genommen wird.

5.1.4 Gespräch und Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Stufe 4)

(1) Tritt in der Person des Betroffenen nach wie vor keine positive Veränderung ein, meldet dies der Vorgesetzte unverzüglich dem Dienstgeber. Der Dienstgeber stellt in einem Gespräch mit dem Betroffenen, an dem auch der Vorgesetzte teilnimmt, die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen fest und ergreift gegenüber dem Betroffenen die geeigneten Maßnahmen (insbesondere die Erteilung einer Abmahnung, ggf. auch der Entzug von Aufgaben bzw. die Freistellung von der Arbeit). Der Betroffene wird schriftlich aufgefordert, sich unverzüglich von dem Betriebsarzt oder Amtsarzt untersuchen zu lassen bzw. sich unverzüglich einer geeigneten Therapie zu unterziehen.

(2) Die entsprechenden Schriftstücke mit Gesprächsprotokoll werden zur Personalakte genommen.

5.1.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Stufe 5)

Ist der Betroffene weiterhin nicht therapiebereit bzw. kommt er der schriftlichen Aufforderung nicht nach oder schlägt die Einleitung einer Behandlung durch von ihm zu vertretende Umstände fehl oder bricht er eine Therapie-

maßnahme vorzeitig ab, erfolgt grundsätzlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber.

Bei beamtenähnlich ausgestalteten Anstellungsverhältnissen ist gegebenenfalls im Kündigungsverfahren die analoge Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

5.2 Die Abfolge der einzelnen Stufen kann vom Vorgesetzten in Absprache mit dem Dienstgeber an jeder Stelle unterbrochen werden, wenn der Betroffene erkennbar und nachweislich an der Behandlung seiner Erkrankung und Rehabilitation mitwirkt. In diesem Fall führt der Vorgesetzte nach vier bis sechs Wochen ein reflektierendes Gespräch mit dem Betroffenen. Ziel dieses Gesprächs ist es insbesondere, den Betroffenen in seinem Bemühen um eine abstinenten Lebensweise zu bestärken und ihn nach Möglichkeit durch geeignete Vereinbarungen, Maßnahmen und Hilfsangebote am Arbeitsplatz zu unterstützen.

6 Begleitung während der Therapie und Wiedereingliederung

6.1 Während der stationären oder ambulanten Therapiemaßnahmen wird der Betroffene durch den Vorgesetzten und den Suchtbeauftragten begleitet und unterstützt. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach Abschluss der Therapiemaßnahmen, wobei das Bemühen um die Wiedereingliederung des Betroffenen im Vordergrund steht.

Für die Gemeindereferenten und Gemeindeassistenten gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie durch die Zentralabteilung Pastorales Personal in Zusammenarbeit mit dem Vorgesetzten und dem Suchtbeauftragten begleitet und unterstützt werden.

6.2 Der Betroffene ist auf seine Pflicht zur Gesunderhaltung hinzuweisen. Er hat ambulante Hilfsangebote, wie insbesondere die Teilnahme an einer geeigneten Selbsthilfegruppe, mindestens für die Dauer von zwei Jahren regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Der Betroffene hat seine Teilnahme in geeigneter Weise zu belegen.

6.3 Bei der Wiedereingliederung ist zu prüfen, ob ein Wechsel des bisherigen Arbeitsplatzes notwendig ist.

7 Rückfall

7.1 Ein Rückfall liegt vor, wenn der Betroffene, der sich einer Therapie unterzogen hat, das Suchtmittel erneut zu sich nimmt und hierdurch dienstliche Beeinträchtigungen auslöst.

7.2 (1) Ein Rückfall nach mehr als zweijähriger Abstinenz wird wie eine Neuerkrankung gewertet.

(2) Erfährt der Vorgesetzte von einem möglichen Rückfall, hat er unverzüglich das Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen, auch wenn es noch nicht zu dienstlichen Beeinträchtigungen gekommen ist.

(3) Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach dem 5-Stufen-Plan (Nr. 5.1.2–5.1.5). An welcher Stelle das Verfahren wieder aufgenommen wird, entscheidet der Dienstgeber im Sinne einer möglichst schnellen und konsequenten Reaktion im Interesse des Betroffenen und der dienstlichen Bedürfnisse.

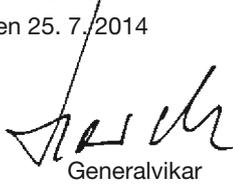
8 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien zur Vorbeugung und Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 22. 10. 2008 außer Kraft.

Paderborn, den 25. 7. 2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A 37-13.00.1/48

Nr. 120. Leitlinien zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX

Inhalt:

Vorwort

1 Gegenstand und Geltungsbereich

2 Ziele

3 Beteiligte

4 Verfahren

5 Dokumentation des BEM und Datenschutz

6 Inkrafttreten

Vorwort

Je früher Krankheiten erkannt und behandelt werden, desto größer sind die Heilungschancen. Der Gesetzgeber überträgt mit der Vorschrift zum betrieblichen Eingliederungsmanagement einen Teil der Verantwortung für die Gesundheit der Mitarbeiter^{2*} dem Arbeitgeber.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass in diesem Zusammenhang in unserer Dienstgemeinschaft auch die besondere Verantwortung der Kirche für die erkrankten Mitarbeiter gelingt. Wir hoffen, dass die folgenden Leitlinien einen geeigneten Beitrag dazu leisten, die Gesundheit unserer Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern. Ziel ist es, im Dialog aller Beteiligten Maßnahmen zu entwickeln, die möglichst eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben gewährleisten.

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein Verfahren mit dem Ziel der erfolgreichen Eingliederung häufig erkrankter oder langzeiterkrankter Mitarbeiter. Gesetzlich verankert ist das BEM in § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX.

§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB IX lautet: „Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).“

1.2 Diese Leitlinien beziehen sich auf alle Formen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und regeln den Ablauf eines BEM.

1.3 Sie gelten für alle Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wo-

chen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn im Sinne dieser Leitlinien sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis, Praktikantenverhältnis nach der Ordnung für Praktikanten des Erzbistums Paderborn oder einem beamtenähnlichen Arbeitsverhältnis zum Erzbistum Paderborn stehen, mit Ausnahme der Priester, hauptberuflichen Diakone und Ordensleute.

2 Ziele

Die mit diesen Leitlinien angestrebten Ziele sind:

- Mitarbeiter werden durch frühzeitige Einleitung von Maßnahmen gesundheitlich stabilisiert. Einer erneuten Arbeitsunfähigkeit wird vorgebeugt.
- Die Fehlzeiten einzelner Mitarbeiter werden verringert.
- Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber seinen Mitarbeitern greift.
- Die Inanspruchnahme externer Leistungen wird systematisiert.
- Systematisches BEM liefert Erkenntnisse, die für die allgemeine Gesundheitsförderung genutzt werden können.
- Die Identifikation mit der Einrichtung wird gefördert und sorgt so für eine Verbesserung des Klimas, da der Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Mitarbeitern transparent wird.
- Das Verfahren zum BEM ist allen Mitarbeitern bekannt. Die Führungskräfte sind einbezogen. Es gibt einen oder mehrere betriebliche Ansprechpartner.

3 Beteiligte

3.1 Betrieblicher Ansprechpartner

Der Dienstgeber ernennt einen oder mehrere Mitarbeiter zu betrieblichen Ansprechpartnern für die unter 1.3 genannten Mitarbeiter. Zu den Aufgaben der betrieblichen Ansprechpartner gehören vor allem:

- BEM im Einzelfall einleiten, koordinieren und für seine Umsetzung Sorge tragen
- Führungskräfte informieren und beraten
- Dienstgeber regelmäßig informieren
- Erkenntnisse aus den einzelnen Fällen auswerten und diese Erkenntnisse auf die gesamte Einrichtung beziehen sowie dem Dienstgeber entsprechende Anregungen geben
- mit internen und externen Fachleuten regelmäßig austauschen und Kontakte zu Fachstellen halten

3.2 Personalverwaltung

Im Hinblick auf arbeitsrechtliche Aspekte ist ein Vertreter der Personalverwaltung der Hauptabteilung Personal und Verwaltung bzw. der Hauptabteilung Schule und Erziehung zu beteiligen.

3.3 Weitere Beteiligte

Weitere Beteiligte können insbesondere sein:

- Personen und Stellen innerhalb der Einrichtung wie Vorgesetzte, Mitglieder der Mitarbeitervertretung, ggf. Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
- Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung wie Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Rentenversicherung,

2 * Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Agentur für Arbeit, Unfallversicherung) sowie die Integrationsämter

4 Verfahren

4.1 Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Mitarbeiter

Ist ein Mitarbeiter innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen (unterbrochen oder zusammenhängend innerhalb der letzten zwölf Monate) arbeitsunfähig, leitet der betriebliche Ansprechpartner das BEM-Verfahren ein. Der Mitarbeiter erhält in schriftlicher Form

- eine Einladung zu einem ersten Gespräch
- allgemeine Informationen zum BEM
- das Formblatt für seine Rückmeldung

Stimmt der Mitarbeiter der Durchführung des BEM-Verfahrens grundsätzlich zu, koordiniert der betriebliche Ansprechpartner einen ersten Gesprächstermin.

4.2 Erstgespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter

Der betroffene Mitarbeiter erhält ausführliche Informationen zum BEM, insbesondere über Möglichkeiten und Grenzen des BEM unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Die Gesprächsteilnehmer besprechen die Ursachen und Auswirkungen der Erkrankung, bezogen auf den beruflichen Kontext des Mitarbeiters, und entwickeln ggf. erste Lösungsideen, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die nächsten Schritte werden vereinbart.

4.3 Planung und Umsetzung der Maßnahmen

Verantwortlich für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der weiteren Schritte ist der betriebliche Ansprechpartner für das BEM. Er bezieht den betroffenen Mitarbeiter kontinuierlich während des Verfahrens ein und beteiligt notwendige interne und externe Stellen (vgl. 3.2).

Als Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung
- Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufanalysen
- ärztliche Untersuchungen des Betroffenen
- Prüfung alternativer Einsatzmöglichkeiten
- Maßnahmen der Rehabilitation einschließlich der stufenweisen Wiedereingliederung während bestehender Arbeitsunfähigkeit

4.4 Beendigung des BEM

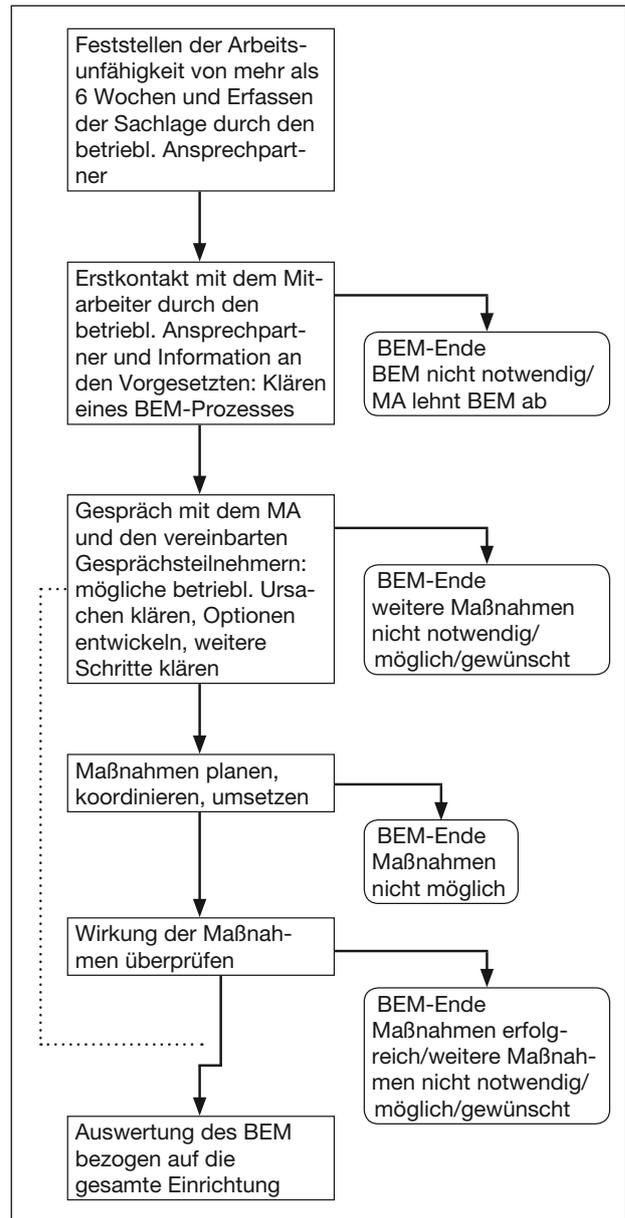
Eteilt der Mitarbeiter seine Zustimmung zu einem BEM-Verfahren nicht oder zieht er sie im Laufe des Prozesses zurück oder beteiligt sich der Mitarbeiter im Verlauf des BEM-Verfahrens nicht an den gemeinsam vereinbarten Maßnahmen, endet das BEM-Verfahren.

Ebenso endet das BEM-Verfahren, wenn Maßnahmen nicht notwendig oder möglich sind oder erfolgreich abgeschlossen wurden. (siehe Grafik rechts)

5 Dokumentation des BEM und Datenschutz

Ein wirksamer und sorgfältig gehandhabter Datenschutz ist eine Grundvoraussetzung für das BEM. Das BEM erfolgt unter Wahrung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Soll die Zusammenarbeit der Beteiligten im BEM erfolgreich sein, braucht das BEM eine ausreichende Datengrundlage und erfordert den Austausch schützenswerter Informationen zum Einzelfall. Die am Prozess Be-



teiligten gewährleisten den Schutz und die Sicherstellung der persönlichen Daten des Mitarbeiters. Eine Weitergabe von Daten an Dritte (zum Beispiel Rehabilitationsträger) erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Mitarbeiters.

Der betriebliche Ansprechpartner oder eine andere am BEM-Verfahren beteiligte Person fertigt Niederschriften über Anfang, Ende und Ergebnisse des Verfahrens (zum Beispiel konkrete Maßnahmen zur Überwindung bzw. Vorbeugung der Arbeitsunfähigkeit) an, die dem Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben und zur Personalakte genommen werden. Ärztliche Angaben zu Krankheitsdiagnosen werden nicht zur Personalakte genommen.

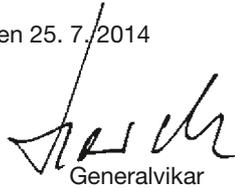
Der Mitarbeiter und der betriebliche Ansprechpartner schließen eine Vereinbarung über den Schutz persönlicher Daten im Rahmen von Maßnahmen des BEM.

6 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, den 25. 7. 2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A37-20.00.223/1

Nr. 121. Kirchenvorstandswahl 2015

Die Kirchenvorstandswahl im Erzbistum Paderborn findet im Jahr 2015 am Samstag/Sonntag, dem 7./8. November 2015 statt. Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt.

Nr. 122. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2015 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 3. 3. bis 6. 3. 2015 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5–7, 33098 Paderborn durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Mit der Anmeldung wird das Einverständnis zur Weitergabe der Kontaktdaten innerhalb der Seminargruppe gegeben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster:

In der Bildungsstätte „Liborianum“ des Erzbistums Paderborn finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

Grundkurs 16. 3. – 20. 3. 2015

Aufbaukurs 21. 9. – 24. 9. 2015

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151, 2008, Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, – Fachstelle Liturgie –, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 123. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2015 Kurse zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

1. Ausbildungskurs 2015

– 18./19. April 2015

– 29. – 31. Mai 2015

– 12./13. September 2015

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

2. Ausbildungskurs 2015

– 19./20. September 2015

– 6. – 8. November 2015

– 23./24. Januar 2016

Tagungshaus ist das Liborianum in Paderborn.

Für alle Kurse gilt: Die jeweils drei genannten Termine bilden eine Kurseinheit und sind vollständig zu absolvieren.

Die Kandidaten für diesen Dienst sollten mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein.

Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 155, 2012, Nr. 166.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie, zu richten.

Nr. 124. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2015

Im Jahr 2015 finden an folgenden Terminen Kommunionhelfervorbereitungskurse statt:

7./8. Februar

9./10. Mai

27./28. Juni

17./18. Oktober

21./22. November

5./6. Dezember

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstr. 1 in Paderborn.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 152, 2009, Nr. 40.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie, zu richten.

Nr. 125. Anweisung zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der *Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa*. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2014“ überwiesen

werden an IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nr. 126. Einführungstext zum Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 16. November 2014

Keiner soll alleine glauben

Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der *Diaspora-Sonntag bundesweit am 16. November* statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Was jedoch, wenn niemand mehr über Gott spricht oder von Jesus Christus erzählt? Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass sich Menschen vom Glauben entfernen oder nie vom Evangelium hören. Jeder Christ ist gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: ‚Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann‘“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 16. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 052 51/29 96-0, Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 127. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2014

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und *bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel* zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96-53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2014

Verwenden Sie den *Anzeigenbogen* zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer *Pfarnachrichten* – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle *Faltblatt zum Diaspora-Sonntag* mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die *Heftchen „Kirche im Kleinen“* am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96-53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen

Montag, 20. Oktober 2014

Bitte befestigen Sie die *Aktionsplakate* zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 25./26. Oktober 2014

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige *Auslage der Faltblätter und der Opfertüten* zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2014

Sorgen Sie bitte für die *Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten* zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte *verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe* zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2014

Legen Sie bitte die restlichen *Opfertüten* in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre *„Gottesdienst-Impulse“* sowie das *Diaspora-Jahrheft*, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen *besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte* in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen *„Kirche im Kleinen“* an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2014

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Nr. 128. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am 26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 3. bis 5. Oktober in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einer/m unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet.

Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religi-

onsfreiheit statt. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

missio-Kollekte am 26. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: www.missiohilft.de/wms

Gerne können Sie Materialien zum Sonntag der Weltmission bestellen: Tel: 02 41/75 07-3 50; Fax: 02 41/75 07-3 36 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zum Sonntag der Weltmission wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 02 41/75 07-2 89 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

Nr. 129. Warnung vor irreführender Werbung

Die Apostolische Nuntiatur gibt im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariats den Hinweis, dass ein gewisser Pater Jonathan Mahajire OSB Cam., der sich als Superior der Kamaldulenser-Benediktiner im Bistum Kondoa präsentiert, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte in Tansania, in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo zu sammeln versucht.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.